

Die neue ostseecard* „die hat's drauf“ Informationen für den Urlaubsgast

Seit diesem Jahr erhalten Sie bei mindestens einer Übernachtung in einem von achtzehn Urlaubsorten an der Ostseeküste die ostseecard*, die die bisherige Kurkarte ersetzt. Aus über 18 Urlaubsorten können Sie mit der ostseecard* Leistungen und Angebote in Anspruch nehmen. Hierfür zahlen Sie den jeweiligen Kurbeitrag eines Ortes. Der Kurbeitrag dient zur Herstellung und Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zur Kur-, Freizeit- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Weiterhin wird von diesem Beitrag die Pflege der Strände, Kurpromenaden und Anlagen, Rettungs- und Sicherheitsdienste am Strand, die Dienste ihrer lokalen Tourismusorganisation, das umfangreiche Veranstaltungsprogramm für groß und klein und einiges mehr finanziert. Kurzum: Mit der ostseecard* sichern Sie die Qualität Ihres Urlaubsortes und erhalten gleichzeitig viele Rabatte und Vorteile.

Die ostseecard* ist keine Papier- oder Pappkarte, sondern eine moderne Chipkarte. Damit Sie sicher sein können, dass die ostseecard* allen datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, haben wir alle wichtigen Fragen rund um dieses Thema für Sie zusammengefasst.

Bei Anreise fülle ich einen Meldeschein aus- warum ist das notwendig und was passiert mit diesen Daten?

Aufgrund des Landesmeldegesetzes (§§ 20 und 21) füllen Sie am Tag Ihrer Anreise in Beherbergungsstätten, auf Zelt- oder Campingplätzen oder in Sportboothäfen einen Meldeschein aus und unterschreiben diesen. Mit dem Meldeschein wird außerdem der Kurbeitrag anhand des An- und Abreisedatums vom Unterkunftsgeber ermittelt.

Der Meldeschein hat neben dem Original drei Durchschläge. Das Original verbleibt höchstens für zwei Jahre beim Vermietbetrieb. Von den drei Durchschlägen dienen der erste und zweite Durchschlag der/ dem Kurverwaltung/ Tourist – Service. Der letzte Durchschlag dient Ihnen als Beleg.

Wenn Sie es wünschen, erhalten Sie unaufgefordert Informationen über Ihren Urlaubsort und die Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Bitte willigen Sie ein, dass Ihre persönlichen Daten, d.h. Ihr Name und Ihre Anschrift gespeichert werden dürfen. Hierzu kreuzen Sie das Kästchen für den Erhalt von Informationen auf dem Meldeschein an. Kreuzen Sie dieses Kästchen nicht an, werden Ihr Name und Ihre Adresse grundsätzlich nicht gespeichert.

Mit Ausfüllen des Meldescheins habe ich die ostseecard* erhalten. Was ist auf dem Chip der ostseecard* gespeichert?

Auf dem Chip werden folgende Daten gespeichert:

1. Kartentyp, d. h. Erwachsenen-, Kinder-, oder Jahreskarte
2. Kartenummer
3. Nummer der Ausgabestelle
4. An- und voraussichtliches Abreisedatum
5. Summe des berechneten Kurbeitrages
6. Basispakete (lokale und überregionale Leistungen des Tourismusbeitrages)
7. Nutzungsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen

Die unter 5. bis 7. genannten Daten werden verschlüsselt gespeichert.

Persönlichen Daten, d. h. Name oder Anschrift von Ihnen, Karteninhaber, werden auf dem Chip nicht gespeichert.

Notieren Sie die Kartenummer auf dem Durchschlag Ihres Meldescheins, dann kann Ihre Karte im Verlustfall gesperrt werden.

Wie kann ich prüfen, was auf dem Chip meiner ostseecard* gespeichert ist?

In folgenden Orten haben Sie die Möglichkeit, an einem SB-Terminal durch Einstecken Ihrer Karte und Auswahl des Menüpunktes „Kartenstatus“, Auskunft über den Inhalt des Chips zu erhalten:

Laboe, Schönberg, Schönberg/ Kalifornien, Lütjenburg, Burg/ Fehmarn, Großenbrode, Kellenhusen, Dahme, Grömitz, Eutin, Sierksdorf, Scharbeutz und Travemünde.

Folgende Informationen werden angezeigt:

Kurbeitrag und

Gültigkeitszeitraum der ostseecard* sofern der Meldeschein abgegeben und erfasst wurde sowie die gebuchten Erlebnis-Pakete.

Am SB-Terminal erhalten Sie weitere Informationen, z. B. über Veranstaltungen in der Region oder über sämtliche Ermäßigungen, die mit der ostseecard* in den 18 Urlaubsorten erhältlich sind.

Sollte es in einem Urlaubsort keinen SB-Terminal geben oder sollte die Entfernung dorthin zu groß sein, erkundigen Sie sich über den Inhalt Ihrer ostseecard* gern in den Kurverwaltungen/ Tourist-Services bei Vorlage Ihrer ostseecard*.

Ist erkennbar, wo ich überall mit meiner ostseecard* war und welche Leistungen ich in Anspruch genommen habe?

Nein, diese Daten werden nicht personenbezogen erhoben und nicht gespeichert. Es gibt lediglich eine anonyme statistische Auswertung.

Wieso sind Geräte im Einsatz, in die ich meine ostseecard* einstecken muss?

Mit diesen Geräten ist es möglich, die ostseecard* auf Gültigkeit zu prüfen bzw. zu kontrollieren.

Kann ich meine ostseecard* an andere Personen weitergeben?

Nein, die ostseecard* ist nicht übertragbar. Es ist jedoch unproblematisch, wenn z. B. in Ihrer Familie die Erwachsenen oder die Kinder die ostseecard* verwechseln, sofern die Daten (Anreise, Erlebnispakete) identisch sind.

Was passiert, wenn ich meine ostseecard* verliere?

Bitte melden Sie sich bei Verlust der Karte in der örtlichen Tourismusstelle, um den Verlust anzuzeigen. Bitte bringen Sie auch den Meldescheindurchschlag oder sonstige Quittungsbelege mit, damit eine Ersatzkarte ausgestellt werden kann. Die verlorene ostseecard* kann nur gesperrt werden, wenn Sie die Kartenummer notiert haben.

Kann ich meine ostseecard* bei Abreise mit nach Hause nehmen?

Die ostseecard* verliert mit Ihrer Abreise die Gültigkeit. Sie können die ostseecard* daher als Souvenir mit nach Hause nehmen. Diese ostseecard* können Sie im nächsten Jahr nicht wieder verwenden. Ihre ostseecard* kann jedoch auch beim Vermieter abgegeben werden. Auf diesem Wege können ostseecard*s einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Welche Leistungen erhalte ich mit der ostseecard* und wo bekomme ich Informationen?

Auf der ostseecard* befindet sich automatisch ein Basispaket mit über 300 Leistungen. Hierzu zählt z. B. der freie Strandzugang in achtzehn Urlaubsorten, Ermäßigungen bei Schiffsfahrten, in der Gastronomie und im Einzelhandel. Alle Leistungspartner sind in einem Partnerverzeichnis zusammengefasst, das in den örtlichen Tourismusstellen (Kurbetrieb, o. ä.) oder beim Vermieter erhältlich ist, aber auch am SB-Terminal eingesehen werden kann.

Optional können Sie weitere so genannte Erlebnis-Pakete auf die ostseecard* aufbuchen lassen. Das Erlebnis-Paket Familie kostet für einen Erwachsenen 39,- € und für Kinder 24,- €. Dafür erhalten Sie einmaligen, kostenlosen Eintritt in über 35 Freizeitunternehmen, wie z. B. der Ostsee-Therme in Scharbeutz, dem Sea-Life in Timmendorfer Strand oder auch dem Schloss Gottorf in Schleswig. Informationen sind im Partnerverzeichnis enthalten, dass Sie in den örtlichen Tourismusstellen oder beim Vermietbetrieb erhalten.

Ich bin im Besitz einer Jahreskarte. Inwiefern unterscheidet sich die Jahreskarte von denen der anderen Karten?

Die Jahreskarte ist das ganze Jahr über gültig, da Sie den Kurbeitrag für ein ganzes Jahr entrichtet haben. Sie unterscheidet sich optisch, da entgegen der Erwachsenen- und Kinderkarte Ihr Lichtbild sowie der Vor- und Zuname und der Ausgabeort aufgebracht sind. Name und Anschrift werden wie auf den Erwachsenen- und Kinderkarten nicht auf dem Chip gespeichert.

Datenschutzerklärung

1. Allgemeines

1.1. Bedeutung des Tourismus

Die Ostseeküste Schleswig-Holstein ist eine der tourismusintensivsten Regionen Deutschlands. Jährlich verbringen lt. statistischem Landesamt ca. 1,9 Millionen Gäste rund 8,8 Millionen Übernachtungen in den gewerblichen Betrieben mit mehr als 9 Betten. Hinzu kommen die Übernachtungen in privaten Beherbergungsbetrieben, die vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut an der Universität in München (DWIF) auf ca. 4,1 Millionen geschätzt werden. Weiterhin wurden die Übernachtungen im Rahmen von Verwandten- und Bekanntenbesuchen vom DWIF an der Ostseeküste auf 3,2 Millionen geschätzt.

In den vergangenen Jahren stagnierten die Übernachtungszahlen - in wenigen Orten entlang der Ostseeküste konnten noch Steigerungen registriert werden.

Der Urlaubsgast hat heute die Wahl aus einer Vielzahl von Urlaubsdestinationen. Obwohl Deutschland lt. Reiseanalyse noch eines der beliebtesten Reiseländer ist, reisen viele Deutsche in warme Länder am Mittelmeer, in Osteuropa oder entscheiden sich für Fernreisen. Innerhalb Deutschlands entscheiden sich die Gäste gern für einen Urlaub in den Bergen oder an der See. Nach Bayern und Mecklenburg-Vorpommern ist Schleswig-Holstein eine der beliebtesten Urlaubsregionen der Deutschen.

1.2. Die Entstehungsgeschichte der ostseecard*

In nahezu jedem Jahr entbrennt in der Presse die Diskussion über die ungeliebte Kurabgabe. Im Jahr 1998 war es Ministerpräsidentin Heide Simonis, die sich für die Abschaffung der Kurabgabe aussprach. Eine von der Landesregierung ins Leben gerufene Arbeitsgruppe untersuchte daraufhin die Möglichkeiten, die Kurtaxe abzuschaffen oder in einer anderen Form zu erheben (Vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kurabgabe“ unter der Federführung des Ministers für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus 1999). Ferner wurde nach einer Erhebung des Innenministeriums das Aufkommen aus der Kurabgabe in Höhe von 34 Mio. € und aus der Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von rd. 5,5 Mio. € ermittelt. Ergebnis des Berichtes war, dass es keinen geeigneten Lösungsweg für eine Alternative zur Kurabgabe gibt. Die Arbeitsgruppe empfahl, die Gestaltungs- und Erhebungsform der Kurabgabe aus Kundensicht als auch unter Marketinggesichtspunkten zu optimieren. Als Beispiele hierfür wurden die Norderney-Card und die Bad Wiessee-Card genannt.

Aus diesen Empfehlungen heraus entstand die Idee der ostseecard*, die von einigen Kurdirektoren entlang der Lübecker Bucht geboren wurde. Ansinnen ist es, die Kurabgabe serviceorientierter zu gestalten und das für einen möglichst großräumigen Bereich – die Ostseeküste Schleswig-Holstein.

1.3. Ziele der ostseecard*

Der Ostseebäderverband stellte im Jahr 2000 einen Antrag auf Förderung der Konzepterstellung und der Einführungsphase der ostseecard*, der im August mit einer 60%-Förderquote bewilligt wurde. Die Anforderungen an die ostseecard* wurden wie folgt umrissen:

- Attraktivitätssteigerung der Kurkarte/n sowie Steigerung der Kurabgabebefähigung und damit Erhöhung der Kurabgabeeinnahmen

- Schaffung von Angebotstransparenz für Gäste
- Budgetsicherheit im Urlaub über Nebenkosten
- Erhebung von Kunden- und Marktforschungsdaten zur Verbesserung der Gästebindung
- Verbesserung des Innenmarketings
- Stärkung der Marke Ostsee

1.4. Die Organisationsstruktur rund um die ostseecard*

Der Ostseebäderverband, repräsentiert durch seine Mitglieder, ist der Begründer der ostseecard*. Die gesamte Projektierungsphase seit dem Jahr 2000 wurde durch die Geschäftsstelle in Timmendorfer Strand organisiert.

Mit Ablauf des Jahres 2003 hat der Ostseebäderverband die Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS GmbH) gegründet, die das Geschäft der ostseecard* mittlerweile abwickelt. Die Geschäftsführung wird durch Frau Katja Oldenburg, die in Personalunion die Geschäftsführung des Ostseebäderverbandes innehat, wahrgenommen.

1.5. Partner der ostseecard*

Neben dem Ostseebäderverband und der OTS GmbH sind weitere Unternehmen am System der ostseecard* beteiligt. Hierzu zählen:

Krups Consultants mit Sitz in Düsseldorf

Krups Consultants hat das Konzept zur ostseecard* entwickelt und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die ostseecard* erstellt. Derzeit begleitet Krups das Projekt in technischer Hinsicht abschließend.

Gesellschaft für bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme GmbH (BZA) mit Sitz in Salem

Die Firma BZA ist für die gesamte technische Ausstattung zuständig, d.h. BZA programmiert die Software im Hintergrundsystem und in den Geräten, die sich in der Peripherie befinden und sorgt ferner für die Installation selbiger. Außerdem übernimmt BZA den Betrieb der ostseecard*, d. h. die Erfassung der Meldescheine (soweit es sich um einen zentralen Ort handelt), die Abrechnungen zu den beteiligten Orten und deren Vermietern sowie die Abrechnungen mit den Leistungsanbietern im Rahmen der Erlebnispakete. BZA ist zudem für die Wartung der Geräte und des Hintergrundsystems verantwortlich.

PAV-CARD mit Sitz in Lütjensee

Die Firma PAV-CARD ist für die Produktion der Chipkarten und der Meldescheine zuständig. Die Auslieferung der Chipkarten und Meldescheine erfolgt jeweils durch PAV-CARD direkt an die beteiligten Orte. Ferner ist PAV-Card für die Reinitialisierung von Chipkarten zuständig.

Lemon-Design mit Sitz in Kiel

Die Agentur Lemon Design hat das Layout der Karte und sämtlicher Werbebroschüren etc. gestaltet.

Scandlines Deutschland GmbH

Sponsor der ostseecard* ist die Firma Scandlines Deutschland GmbH.

1.6. Datenschutz

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) berät den Ostseebäderverband bei der Einführung der ostseecard* seit dem Jahr 2002. Die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange ist in diesem Projekt maßgebend. Hierbei finden insbesondere die §§ 17 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Berücksichtigung, da mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift eingesetzt werden dürfen. Da die ostseecard* auch im Zusammenhang mit der zwangsweisen Erhebung des Kurbeitrages eingesetzt wird, kann nicht von einer Einwilligung der Betroffenen ausgegangen werden, so dass für den Einsatz der Chipkarte eine Satzungsregelung notwendig ist.

Daher wurde im Jahr 2004 neben der Kurbeitragssatzung eine Datenschutzsatzung (**Anlage 2**) mit dem ULD erarbeitet, die als Anlage der Kurbeitragssatzungen in den Kommunen zu verabschieden ist. Eine eigene Datenschutzsatzung ist aus Gründen der Transparenz sinnvoll. Daneben haben sich die Gemeinden als Daten verarbeitende Stellen sowie die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer der Datenverarbeitung vertraglich zu Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards in einer „Datenschutzrechtlichen Verpflichtung ostseecard* vom 18.10.2004“ (**Anlage 3**) verpflichtet.

Zuvor wurden im Oktober 2003 die datenschutzkonformen Strukturen (**Anlage 1**) der Firma BZA dem ULD in Kiel vorgelegt. Auf dieser Basis erfolgte die Programmierung des Systems.

2. Konzept der ostseecard*

Kurkartenersatz

Die ostseecard* ersetzt die Kurkarte in 18 kurbeitragspflichtigen Orten und ist entgegen der bisherigen Papier- oder Pappkarte eine kontaktbehaftete Chipkarte im Scheckkartenformat. In folgenden Orten kommt die ostseecard* zum Einsatz:

Glücksburg, Eckernförde, Laboe, Schönberg, Hohwacht, Blekendorf, Heiligenhafen, Burg/ Fehmarn, Großenbrode, Dahme, Kellenhusen, Grömitz, Neustadt/ Pelzerhaken/ Rettin, Sierksdorf, Scharbeutz, Eutin, Timmendorfer Strand, Travemünde.

Der Gast erhält statt der bisherigen örtlichen Kurkarte die ostseecard* und kann damit alle Leistungen nutzen, die er für die Zahlung der Kurabgabe frei oder ermäßigt in seinem Urlaubsort erhält. Hierzu zählen nicht nur die Leistungen der Kurverwaltungen, z. B. freier Zugang an den Strand, Eintritte in Veranstaltungen, sondern auch Leistungen aus dem Bereich Einzelhandel, Gastronomie und Freizeitwirtschaft.

Der Verbund der 18 kurbeitragspflichtigen Orte ermöglicht es zudem, dass der Gast *zusätzlich* die Leistungen aus den anderen Projektorten *kostenlos* nutzen kann. Die Summe aller Leistungen aus allen Projektorten beträgt 330 (Stand April 2004). Hierzu zählt z. B. der freie Eintritt an alle Strände, aber auch Leistungen aus Einzelhandel, Gastronomie und Freizeitwirtschaft.

2.1. Meldeschein

Meldescheineingabe/ Eingabe des Kurbeitrages im Hintergrundsystem

Die Meldescheindaten werden auf Grund der §§ 20 und 21 des

Landesmeldegesetzes erhoben. Danach haben Gäste in Beherbergungsstätten, auf Zelt- oder Campingplätzen oder in Sportboothäfen am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. In kurbeitragspflichtigen Orten sind die Gäste ferner verpflichtet, Angaben zur Erhebung des Kurbeitrages zu leisten (§ 21 Absatz 3).

Dieser Mehrfachnutzen spiegelt sich in einem besonderen mit dem Datenschutz abgestimmten Meldeschein (**Anlage 4**) wieder, der aus einem Original und drei Durchschlägen besteht. Das Original verbleibt beim Vermieter, von den drei Durchschlägen dienen der erste und zweite Durchschlag der/ dem Kurverwaltung/ Tourist - Service und der letzte Durchschlag dem Gast als Beleg.

Die Eingabe der Meldescheine bzw. die Eingabe über den zu zahlenden Kurbeitrag wurde von einigen Kurbetrieben/ Tourismus - Services an die Firma BZA delegiert, d. h. die Meldescheindurchschläge werden in der Kurverwaltung/ im Tourist - Service gesammelt, jedoch nicht in das Hintergrundsystem eingegeben. Dies übernimmt die Firma BZA. Orte, die sich für diese Vorgehensweise ausgesprochen haben, werden als „zentral arbeitende Orte“ bezeichnet. Alle anderen Orte arbeiten „dezentral“, in dem die Meldescheine in dem Kurbetrieb/ Tourismus-Services in das Hintergrundsystem eingegeben werden.

2.2. Kurbeitragssatzung/ Kurbeitragsinkasso

Grundlage zur Erhebung des Kurbeitrages ist die örtliche Kurbeitragssatzung, in der die Höhe des Kurbeitrages geregelt ist. Der Ostseebäderverband hat eine „Musterkurbeitragssatzung“ erarbeitet, um Vereinheitlichungen ostseeweit herbeizuführen. Die Orte haben ihre bestehende Satzung auf Basis der Musterkurbeitragssatzung angepasst.

Wesentliche Voraussetzung zur Beteiligung an der ostseecard* ist die Anerkennung von ostseecard*s in allen beteiligten Orten, aber auch die Befreiung vom Kurbeitrag bis einschließlich 17 Jahren. Bitte erkundigen Sie sich auch nach Ihrer Kurbeitragssatzung in Ihrem Ort.

Das Kurbeitragsinkasso wurde von einigen Kurbetrieben/ Tourist - Services ebenfalls an die Firma BZA delegiert, d. h. BZA rechnet den Kurbeitrag im Namen und im Auftrag des jeweiligen Kurbetriebes direkt mit den Vermietern ab. Voraussetzung für die Übernahme des Kurbeitragsinkassos durch BZA ist die Meldescheineingabe durch BZA, wie im vorherigen Kapitel beschrieben.

Kommunennummer	Zentral arbeitende Orte	Dezentral arbeitende Orte
01		Blekendorf
02	Burg/ Fehmarn	
03	Dahme	
04	Eckernförde	
05	Eutin	
06		Glücksburg
07		Grömitz
08		Großenbrode
09	Heiligenhafen	
10		Hohwacht
11	Kellenhusen	
12	Laboe	
13	Neustadt	

14	Scharbeutz	
15	Schönberg	
16	Sierksdorf	
17	Timmendorfer Strand	
18		Travemünde

Entgegen des Kurbeitragsinkassos für Urlaubsgäste über BZA, erfolgt eine Veranlagung von Zweitwohnungsbesitzer ausschließlich durch die jeweiligen Kommunen. Diese Zweitwohnungsbesitzer erhalten nach der direkten Zahlung des Jahreskurbeitrages an die Kommune eine Jahreskarte.

2.4 Speicherung von Daten

Gemäß Landesdatenschutzgesetz § 11 Absatz 4 ist die Datenverarbeitung so zu organisieren, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

Diesem Trennungsgebot wurde in der Form entsprochen, indem bei der Erfassung der Daten im Hintergrundsystem nach unterschiedlichen Datenbanksegmenten abgespeichert wird. Für die Erfassung der Meldescheindaten erfolgt eine Trennung nach dem jeweils verfolgten Zweck, d. h. Kurabgabenerhebung, Marketingdatenerhebung und fremdenverkehrsstatistische Erhebung. Die Datenspeicherung und Auswertung im Hintergrundsystem gliedert sich in folgende Datenbereiche: Tourismusbeitragsabrechnung, Marketing, aktuelle Kartennutzungsdaten, Kartenlogistik, Dauerkarteneinhaber, historisierte Kartennutzungsdaten und den Datenbereich Leistungsabrechnung. Näheres findet sich in der Anlage 1.

Auf dem Chip der ostseecard* werden folgende Daten gespeichert:

- Kartentyp, d. h. Erwachsenen-, Kinder-, oder Jahreskarte
- Kartenummer
- Nummer der Ausgabekommune und des Vermietbetriebes
- An- und voraussichtliches Abreisedatum
- Summe des berechneten Kurbeitrages
- Basispakete (lokale und überregionale Leistungen des Tourismusbeitrages)
- Nutzungsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen

Die unter 5. bis 7. genannten Daten werden verschlüsselt gespeichert. Zur Verschlüsselung wird ein modernes, effizientes proprietäres Verfahren eingesetzt, das hinreichende kryptografische Sicherheiten bietet.

Auf dem Chip der ostseecard* werden keine Angaben zur Person (wie Name, Anschrift, Grad der Behinderung) abgespeichert.

3. Abläufe

3.1. Anreise und Kartenausgabe

3.1.1. Wer erhält eine ostseecard*?

Jeder Gast, der mindestens eine Übernachtung gebucht hat, erhält *eine*

ostseecard*. Jedes Kind bis achtzehn Jahren mit einer Mindestaufenthaltsdauer von einer Nacht erhält *auf Wunsch eine ostseecard**.

Eine Familie mit 2 Erwachsenen und 4 Kindern erhält daher 2 Pflichtkarten und 4 Karten optional, wenn die Kinder Leistungen unabhängig von den Eltern in Anspruch nehmen möchten. Kinderkarten sind insbesondere bei der Nutzung des ÖPNV unabdingbar.

Tagesgäste erhalten *keine ostseecard**, sondern die ortsüblichen Quittungen für die Strandabgabe.

3.1.2. Welche unterschiedlichen Karten gibt es und wie sehen diese Karten aus?

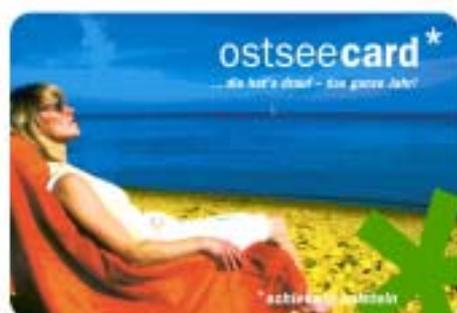
Es gibt drei verschiedene Kartentypen, die jeweils unterschiedlich aussehen:
Erwachsenenkarten (Typ 01)



Kinderkarten (Typ 02)



Jahreskarten für Zweitwohnungsbesitzer (Typ 03), etc.



Auf den Erwachsenen- und Kinderkarten ist mit Ausnahme der Kartenummer kein unterscheidendes Merkmal auf der Karte zu finden. Die Jahreskarte ist als persönliche Karte mit Lichtbild, Namen und Ausgabeort versehen. Auch die Jahreskarten sind durchnummeriert.

4. Wie erfolgt die Ausgabe der ostseecard*?

Es gibt zwei Möglichkeiten die ostseecard* auszugeben – mit oder ohne Technik. Die Anschaffung von Technik ist grundsätzlich nicht notwendig, sie schränkt jedoch Missbrauchsmöglichkeiten erheblich ein.

4.1.1.1. Ausgabe ohne Technik

Auf jeder ostseecard* ist automatisch ein „Gültigkeitsticket“ von 28 Tagen gespeichert, das als „provisorisches Tourismusbeitragsticket“ bezeichnet wird. Provisorisch insofern, als dass das tatsächliche Aufenthaltsdatum noch nicht auf der Karte gespeichert ist. Der Gast kann daher die ostseecard* nach Erhalt nutzen. Die Karte wird in den Kontrollgeräten akzeptiert.

4.1.1.2. Ausgabe mit Technik

Das tatsächliche Aufenthaltsdatum bzw. das Aufbuchen eines tatsächlichen Tourismusbeitragstickets mit definierter An- und Abreise kann nur mit Technik auf dem Chip der Karte gespeichert werden. Hierfür stehen unterschiedliche Geräte zur Verfügung.

4.1.1.3. Technische Geräte

Der Einsatz der Geräte ist notwendig, um die Gültigkeit (An- und Abreisedatum) auf die ostseecard* zu schreiben sowie Erlebnispakete auf der Karte gutzuschreiben. Gleichzeitig dienen die Geräte auch zum Kontrolleinsatz.

4.1.1.4. Stationäres Kartenterminal

Auf- und Abbuchung von Leistungen möglich. Kontrollfunktion (Gültigkeit und Leistung) möglich. Einsatz: Kurverwaltungen/ Tourist-Services, Vermietbetriebe, Einzelhändler.

4.1.1.5. Mobiles Kartenterminal

Kontrollfunktion (Gültigkeit und Leistungen)
Einsatz: Kurverwaltung/ Tourist-Services, Vermietbetriebe, Einzelhändler, Strandkorbvermieter.

4.1.1.6. Internet-Zugriff mittels PC und angeschlossenem Chipkartenleser

Auf- und Abbuchung von Leistungen möglich. Kontrollfunktion (Gültigkeit und Leistung) möglich. Einsatz: Kurverwaltungen, Tourist-Services, Vermiet- und sonstige -betriebe mit PC und Internetzugang.

4.1.1.7. SB-Terminal

Multifunktionales Terminal zur Selbstbedienung. Anzeige von Kartenstatus und sonstiger Informationen für den Gast. Automatisches Aufschreiben der Gültigkeit bei Einstecken der ostseecard* in das Gerät durch den Gast. Einsatz: Kurverwaltungen/ Tourist-Services (Ortskernbereiche).

4.1.1.8. Bondrucker

Der Anschluss eines Bondruckers ist an jedes Gerät, bis auf das mobile Kartenterminal, möglich. Für den Verkauf von Leistungen ist ein Drucker unabdingbar.

| 5. Ausweis-/ Kontrollfunktion

Der Gast ist verpflichtet, die Karte auf Verlangen vorzulegen – insbesondere wenn er eine Leistung in Anspruch nehmen möchte.

Die Kontrollfunktion wird anhand der Geräte vorgenommen, so z. B. durch die Strandkontrolleure. Diese prüfen anhand der mobilen Geräte, die Gültigkeit der Karte.

Ferner überprüfen die Geräte, ob die Karte berechtigt ist, die vorgehaltene Leistung in Anspruch zu nehmen. Jedem Leistungsanbieter bzw. jedem Gerät wird seine individuelle Leistung zugeordnet. Sobald eine ostseecard* eingesteckt wird, prüft das Gerät, ob die Karte zur Nutzung der Leistung berechtigt ist und ob diese Leistung bereits in Anspruch genommen wurde (Bsp. drei x freier Eintritt ins Schwimmbad „Aqua Hop“). Auf dem Chip der Karte wird anhand eines „Zählerprinzips“ die Nutzungshäufigkeit abgezählt, so dass die eingeschränkte Nutzung sichergestellt ist.

| 6. Datenentsorgung

Die Aufgabe aller Systemteilnehmer mit mobilen und stationären Geräte ist die Datenver- und –entsorgung, die unbedingt einmal täglich vorzunehmen ist. Bei dieser Datenübertragung werden Transaktionen, Sperrlisten, Stammdaten, neue Versionen, etc. übertragen. Erfolgt kein regelmäßiger Datenabgleich ist nicht gewährleistet, dass z. B. gesperrte Karten nicht genutzt werden können. Für Onlinegeräte, wie z. B. der Zugriff über das Internet mit Chipkartenleser erfolgt dieser Abgleich im Moment des Zugriffs.

Die Daten werden von den Lesegeräten zunächst zwischengespeichert und dann in zyklischen Abständen, in der Regel mindestens einmal pro Tag, an das Hintergrundsystem per DFÜ-Fernübertragung oder per Internet übermittelt. Nach erfolgreicher Übermittlung werden die Daten am Lesegerät gelöscht.

Wie erfolgt die Übermittlung im Detail?

a) Offline-Terminals: Die Datenübertragung erfolgt stets über point-to-point Wählverbindungen via Analog- bzw. ISDN Leitung. Zur Kommunikation wird ein rein BZA-proprietäres Protokoll verwendet. Die Terminals übermitteln im Zuge des Kommunikationsaufbaus im Master/Slave-Verfahren (BZA-Hintergrundsystem ist stets der Master) ihre Identität mithilfe des Terminal Identifiers. Jegliche Datenübertragung geschieht verschlüsselt und CRC-gesichert.

b) Online-Terminals (PCs): Die Datenübertragung erfolgt über Internet. Zur Kommunikation wird zwischen der Java Browser (bzw. Java Webstart) Anwendung und den Java Servlets auf dem BZA-WebServer eine SSL-gesicherte (SSL Version 3 mit 128 bit-Verschlüsselung) Verbindung verwendet. Alle Java Applikationsteile sind über unsere Verisign Zertifikate abgesichert. Ein Server-Zertifikat stellt zudem sicher, dass die OstseeCard Online-Terminals nur Daten mit dem BZA-WebServer austauschen.

Ferner werden revisionsfeste Protokollierungen von Daten im Hintergrundsystem vorgenommen.

| 7. Weiterentwicklung des Systems

Das System ostseecard* wird sich weiter entwickeln, um neuen Gegebenheiten und Markterfordernissen gerecht zu werden. Zweitwohnungsbesitzer, werden heute zum Jahreskurbeitrag durch die jeweilige Kommune veranlagt und erhalten eine Jahreskarte.

Es wird angestrebt, die Veranlagung der Zweitwohnungsbesitzer ebenfalls über das System ostseecard* abzuwickeln, d.h. der Veranlagungsbescheid wird von der Firma BZA verschickt. Ferner ist in Planung einen Meldeschein nicht an den Kurbetrieb per Post zu übermitteln, sondern elektronisch, eine Meldescheinverwaltung sowie eine Kartenverwaltung ins System zu implementieren. Die entsprechenden Konzepte werden mit dem ULD abgestimmt.

| 8. Datenschutzziele

Mit der ostseecard* werden folgende Datenschutzziele verbunden:

- Keine Profilbildung über das Verhalten einzelner Urlaubsgäste
- Begrenzung und Ausschluss von Zugriffsrechten
- Transparenz durch den Erlass einer Datenschutzsatzung in den Gemeinden und einer datenschutzrechtliche Verpflichtung ostseecard vom 18.10.2004 in Form eines Vertrages zwischen den Gemeinden, der OTS GmbH, der Firmen BZA und PAV-CARD.

Die Datenschutzziele wurden erreicht, indem die Strukturen des ostseecard*-Systems im Hinblick auf die des Datenschutzes entworfen (Datenvermeidung bzw. Datensparsamkeit, Zwecktrennung durch Datenbanksegmente, zeitnahe Historisierung von Daten, Verwendung der gebotenen Methoden, d. h. Aggregation, Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung und Verschlüsselung) wurden. Dabei ist die Erfassung und Verwaltung personenbezogener Daten als der wichtigste Aspekt der Erforderlichkeit bzw. Zulässigkeit beachtet worden. Über das Maß der zwingenden Erforderlichkeit des jeweiligen Systemszwecks hinaus werden persönliche Daten nur mit Einwilligung des Gastes erfasst und gespeichert.

| 9. Einrichtung eines Datenschutzmanagements

Das Datenschutzmanagement wird von den Mitarbeitern der Ostsee-Tourismus-Service GmbH und deren Geschäftsführerin wahrgenommen. Als Aufgabenbereiche werden insbesondere vorgenommen:

- a) die Multiplikatorenschulung von Mitarbeitern in den Kurverwaltungen/ Tourist-Service der teilnehmenden Projektorte
- b) Aufklärungsarbeit über Merkblätter in elektronischer- oder Papierform, in denen die datenschutzrechtlichen Vorgaben für Gäste wiedergegeben werden. Informationen sind über www.ostseecard.de abrufbar oder in der Kurverwaltung/ Tourist-Service erhältlich.
- c) Aufklärungsarbeit über Merkblätter in elektronischer- oder Papierform, in denen die datenschutzrechtlichen Vorgaben für Vermieter wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorgaben aus dem Landesmeldegesetz erläutert. Informationen sind über www.ostseecard.de abrufbar oder in der Kurverwaltung/ Tourist-Service erhältlich.
- c) Überwachung der Einhaltung der Vorgaben aus dem Datenschutzkonzept gegenüber der Firma BZA
- d) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der im Datenschutzkonzept festgelegten Grundlagen.

Das Rechenzentrum für die Datenhaltung ist bei der Firma BZA in Salem angesiedelt. Die dort verwalteten Daten werden nach Vorgabe der Datenschutzpapiere (Anlage 1) in unterschiedlichen Datenbanksegmenten gespeichert. Es erfolgen keine Verknüpfungen unter bestimmten Datenbanksegmenten. Dies ist in der Datenschutzsatzung verankert. Ein Zugriff der teilnehmenden Projektorte auf sensible Daten ist ausgeschlossen.

Außerdem werden entsprechende Sicherheitsvorkehrungen ergriffen, um keine Zuordnung der Chipkartennummer zur Kartenzyklus ID zu ermöglichen. Dies geschieht wie folgt:

Die im Datenschutzkonzept gelisteten Funktionen (und keine anderen), die Zugriff auf die Pseudonymisierungsrelation (den Datenbereich 3 a gemäß verabschiedetem Datenschutzkonzept) haben dürfen, werden vom Datenbank-Administrator (Informix-User mit den höchsten Rechten) aktiviert. Die Pseudonymisierungsrelation kann nur von Programmen, die auf dem Rechte-Niveau des Datenbank-Administrators gestartet werden, benutzt werden. Es werden alle Nutzungen (mit Nutzungsart: Lesen, Ändern, Ergänzen) der Pseudonymisierungsrelation mithilfe der Informix-Datenbank 'Auditing' Standardfunktionalität protokolliert. Zusätzlich werden Applikations-spezifische Protokolle in Log-Dateien (im append-only mode) geschrieben, die Auskunft über sämtliche Zugriffe auf die aktuellen Kartennutzungsdaten (Datenbereich 3) mit Nutzungszweck (z.B. Ersatzkartenerstellung, Einpflegen von Daten aus der Meldescheindurchschrifterfassung bzw. aus Verkaufs- und Akzeptanztransaktionen, etc.) geben. Alle Protokolldateien werden regelmäßig auf CDs gesichert.

Neue Verfahrensweisen oder wesentliche Änderungen im System ostseecard* werden mit dem ULD im Vorwege abgestimmt. Die Dokumentation über Änderungen ergibt sich insbesondere aus der mit dem ULD abgestimmten datenschutzrechtlichen Verpflichtung ostseecard* vom 18.10.2004, auf deren Basis mit den einzelnen Kommunen ein Vertrag geschlossen wurde. Änderungen über Verfahrensweisen werden hier wiedergegeben und aktualisiert. Ferner finden die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Rechtssprechung, z. B. aus dem Landesmeldegesetz, Anwendung. Änderungen aus den gesetzlichen Vorgaben oder der aktuellen Rechtssprechung führen zu Anpassungen der Datenschutzsatzung und zur Überarbeitung des Konzeptes.

Anlagen

- 1 Datenschutzkonforme Strukturen/ BZA
- 2 Datenschutzsatzung
- 3 Datenschutzrechtliche Verpflichtung ostseecard* vom 18.10.2004
- 4 Meldeschein

Timmendorfer Strand, den 18. Oktober 2004

Datenschutzvertrag

zwischen der Gemeinde ..., vertr. d. ...,

und

der Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS), Strandallee 75 a, 23669 Timmendorfer Strand, vertr. d. d. Geschäftsführerin, Frau Katja Oldenburg, ebenda,

über die Festlegung der Anforderung an die automatisierte Datenverarbeitung im System "ostseecard*".

Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem System "ostseecard*" erhoben werden, nur entsprechend der als Anlage beigefügten datenschutzrechtlichen Verpflichtung zu verarbeiten.

Das System "ostseecard*" soll vom Unabhängigen Zentrum für Datenschutz (ULD) im Rahmen eines Datenschutzaudit zertifiziert werden. Dafür ist es erforderlich, dass sämtliche Projektteilnehmer an dem System "ostseecard*" den gleichen Stand der Datenverarbeitung und damit auch des Datenschutzes haben. Um dieses zu gewährleisten ist die anliegende datenschutzrechtliche Verpflichtung von der OTS und dem ULD ausgearbeitet worden, in der genau festgelegt ist, welche Stellen, welche Daten, in welcher Form verarbeiten dürfen.

Die Vertragsteilnehmer verpflichten sich weiter, die datenschutzrechtliche Verpflichtung auf ihren jeweiligen Internetseiten zu veröffentlichen, so dass sie von den Betroffenen jederzeit eingesehen werden können. Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, die datenschutzrechtliche Verpflichtung in Papierform zur Einsicht bereitzuhalten. Bei der Gemeinde erfolgt dies in den jeweiligen Kurverwaltungen. Durch Aushang wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung zur Einsichtnahme bereitliegt.

Die OTS verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der Firma BZA sowie der Firma PAV aufzuerlegen.

Datum, den

Datum, den

Kommune

OTS GmbH

Datenschutzrechtliche Verpflichtung ostseecard*

1. Grundsätzliches

1.1 Die folgende Verpflichtung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren ostseecard* ergänzend zu den Vorschriften der Kurabgabesatzung der Gemeinde <Name>. Erfasst ist insbesondere die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kurgäste und ostseecard*-Inhaber.

1.2 Datenverarbeitende Stellen sind die Gemeinden. Die Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS) nimmt für diese die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 17 LDSG wahr. Sie bedient sich hierfür der Gesellschaft für Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme GmbH (im Folgenden nur: BZA) sowie des Kartenproduzenten PAV-CARD GmbH als Auftragnehmer. Die OTS, die Fa. BZA sowie die Fa. PAV sind weder verpflichtet noch berechtigt, über die in dieser Verpflichtung festgelegten Datenarten und den hier festgelegten Umfang hinaus personenbezogene Daten aus dem Verfahren ostseecard* an die Daten verarbeitenden Stellen weiterzugeben oder zu offenbaren. An dritte Stellen verbietet sich jede Datenübermittlung.

1.3 Im Verfahren ostseecard* kommt eine Chipkarte zum Einsatz. § 18 LDSG findet Anwendung. Eine Speicherung personenbezogener Daten findet im Hintergrundsystem, nicht jedoch auf der Chipkarte, statt. Bei Verlust der Chipkarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Der Gast hat hierfür die erworbenen Leistungen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Es werden Lesegeräte im Sinne von § 18 LDSG bereitgestellt, damit die Betroffenen sich Kenntnis über die auf der Chipkarte gespeicherten Daten verschaffen können.

2. Datenerhebung

2.1 Die Erhebung der Daten für das Verfahren ostseecard* erfolgt

a) über das Ausfüllen des Meldescheins für Beherbergungsstätten und das anschließende automatisierte Einlesen (Scannen) eines Durchschlages dieses Meldescheins, der der Erhebung der Kurabgabe dient beziehungsweise über die manuelle Eingabe der darin enthaltenen Daten.

b) über den Einsatz der Chipkarten an den zum Verfahren gehörenden Lesegeräten.

Über die in 2.1 a) genannten Daten hinaus werden keine Daten über Gäste erhoben. In sonstiger Weise werden nur die für die Kurabgabenerhebung erforderlichen Daten ohne konkreten Personenbezug erhoben. Hierzu gehören z.B. Daten über die Beherbergungsstätten.

2.2 Die Kurgäste haben sich entsprechend den melderechtlichen Vorschriften im Urlaubsort anzumelden (§§ 20, 21 Landesmeldegesetz - LMG). Die Vermieter wirken darauf hin, dass die Meldescheine ausgefüllt werden und halten diese bereit. Ein Muster des Meldescheins findet sich als Anlage 1 im Anhang zu dieser Verpflichtung. Zweitwohnungsbesitzer, Liegeplatzinhaber und Dauercamper, die eine Jahreskarte erhalten, sind von diesem Verfahren befreit.

2.2.1 Die folgenden Daten werden über das Ausfüllen des Meldescheins für Beherbergungsstätten erhoben:

- Vermieternummer,

- Name und Anschrift der Beherbergungsstätte,
- Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familienname und Rufname,
- Tag der Geburt,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift,
- Vorname und gegebenenfalls abweichender Familienname sowie Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners,
- Anzahl der in Begleitung mindestens eines Elternteils reisenden minderjährigen Kinder,
- Auf dem ersten Meldescheindurchschlag sind einzutragen: Angaben zur Berechnung der Kurabgabe: Dauer des geplanten Aufenthalts in Tagen, jeweiliger Kurabgabesatz der Gemeinde, evtl. Ermäßigungstatbestände (wie z.B. Schwerbehinderung), Gesamtsumme der zu entrichtenden Kurabgabe.

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen werden nur die Daten des Reiseleiters erhoben, für die Mitreisenden ist nur die Anzahl und das Herkunftsland anzugeben.

2.2.2 Die Meldescheine sind durchschreibend gestaltet. Beim Ausfüllen wird ein Original mit drei Durchschlägen erzeugt. Ein Durchschlag, der alle Daten enthält, wird dem Gast als Beleg ausgehändigt.

Das Original enthält alle oben genannten Daten mit Ausnahme der Angaben zur Berechnung der Kurabgabe. Es verbleibt für melderechtliche Zwecke beim Vermieter.

Der zweite Durchschlag enthält keine Angabe zur Staatsangehörigkeit. Er wird an die Gemeinde für die Zwecke der Kurabgabeberechnung weitergegeben. Der Vermieter trägt auf den Durchschlägen die Angaben zur Berechnung der Kurabgabe ein.

Der erste Durchschlag wird für die Zuordnung der bei der Anmeldung ausgegebenen Chipkarten verwendet. Zu diesem Zweck wird bei Initiierung des ersten oder eines weiteren Umlaufzyklus einer Chipkarte (Kartenzklus) von der PAV-Card GmbH als Hersteller der für das Verfahren ostseecard* verwendeten Chipkarten auf jeder Chipkarte (Typ 1.0 [Erwachsenenkarte] und 2.0 [Kinderkarte]), außer bei den persönlichen Karten (Kartentyp 3.0 [Jahreskarte]), ein Aufkleber mit einem Strichcode aufgeklebt. Der Strichcode repräsentiert die im Chip der Karte eingespeicherte, systemweit eindeutige Kartenummer in maschinenlesbarer Form. Er enthält zusätzlich die Kommunenummer, die Systemteilnehmernummer sowie eine Zählernummer. Der Aufkleber mit dem Strichcode wird vom Vermieter von der Karte abgezogen und auf den ersten Durchschlag des Meldescheins geklebt, der zur automatisierten Datenerfassung dient. Werden auf einem Meldeschein nach den melderechtlichen Vorschriften weitere Personen aufgeführt, so wird auch für diese der zu ihrer Karte gehörige Strichcode-Aufkleber auf dem Meldeschein-Durchschlag aufgebracht, wenn an sie eine Karte ausgegeben wird.

Die Gemeinde bewahrt den zweiten Meldescheindurchschlag bis zum Ablauf des auf den Besuch des Gastes folgenden Kalenderjahres auf. Danach wird dieser vernichtet (§ 28 Abs. 2 LDSG). Der erste Meldescheindurchschlag wird nach der Datenerfassung vernichtet.

2.2.3 Datenspeicherung im Hintergrundsystem

Der zur Zuordnung der Chipkarte bestimmte Meldeschein-Durchschlag wird entweder von der Gemeinde selbst erfasst oder von den beteiligten Gemeinden an BZA geschickt. Dort werden die Durchschläge manuell eingegeben oder automatisiert gescannt und die textlichen Eintragungen vom System inhaltlich erkannt (OCR-Verfahren). Dabei werden insbesondere die folgenden Daten nach Zwecken getrennt in das Hintergrundsystem gespeichert:

- Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- der errechnete Kurbeitrag aus dem Meldeschein einschließlich Information, ob Schwerbeschädigung vorliegt, aber nicht die Ausweis-Nr. des Schwerbeschädigtenausweises,
- für jede Person, für die eine Chipkarte ausgegeben wurde, die in Form des Strichcode-Aufklebers zugeordnete Kartenummer,
- anonymisierter Meldeschein-Identifikator (zu jeder Meldescheinnummer wird in der Reihenfolge des Eingangs ein solcher Identifikator erzeugt und gespeichert. Da die Meldescheine bei BZA nicht in der Reihenfolge ihrer Nummerierung sondern zufällig eingehen, ist ein Rückschluss vom Identifikator auf die Meldescheinnummer ausgeschlossen. Der Identifikator ermöglicht es, ohne konkreten Bezug zum Meldeschein zu erkennen, welche pseudonymisierten Profildaten zu einem Meldeschein gehören.)

2.2.4 Marketingdaten

Nur in den Fällen, in denen die den Meldeschein ausfüllende Person durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens die Einwilligung in die Nutzung der mit dem Meldeschein erhobenen Daten zu Zwecken des Tourismusmarketings (Zusendung von Gastgeberverzeichnissen, Informationen über den Urlaubsort/ -region) erklärt hat, werden zusätzlich die folgenden Daten in das Hintergrundsystem gespeichert:

- Familienname und Rufname,
- Anschrift,
- Aufenthaltsdauer (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
- Saison (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
- Anzahl der mitreisenden Erwachsenen,
- Anzahl der mitreisenden Kinder,
- Gemeindenummer.

Beim Scan-Vorgang wird automatisiert festgestellt, ob das Kästchen zur Einwilligungserklärung angekreuzt ist.

Weitere Daten insbesondere über die mitreisenden Angehörigen und Lebenspartner werden nicht gespeichert, wenn diese nicht einen eigenen Meldeschein ausfüllen.

Die Einwilligung kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden (§ 12 Abs. 2 LDSG).

2.3 Transaktionsdaten

2.3.1 Transaktionsdaten werden bei jedem Einsatz der Chipkarte an einem zum Verfahren gehörenden elektronischen Lesegerät erhoben. Dies gilt für jeden Lesevorgang durch ein elektronisches Lesegerät unabhängig davon, ob damit die Aufbuchung einer Einzelleistung oder eines Pakets, die

Inanspruchnahme von Leistungen mit verbrauchendem Charakter oder die Nutzung von Einrichtungen ohne verbrauchenden Charakter (Kontrolleinsatz) verbunden ist. Keine Erhebung von Transaktionsdaten erfolgt bei der Nutzung von Lesegeräten durch Karteninhaber ausschließlich zu dem Zweck der Wahrnehmung ihres Informationsrechts.

2.3.2 Die Lesegeräte erheben insbesondere die folgenden Daten

- Art des Einsatzes,
- Datum und Uhrzeit,
- Kennung des Leistungserbringers,
- Chipkartennummer.

Diese Daten werden von den Lesegeräten zunächst zwischengespeichert und dann in zyklischen Abständen, in der Regel mindestens einmal pro Tag, an das Hintergrundsystem übertragen. Durch technische Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Datenübertragung nur zwischen dem jeweiligen Terminal und dem Hintergrundsystem bei BZA erfolgt. Die Daten werden verschlüsselt übertragen. Nach erfolgreicher Übertragung werden die Daten am Lesegerät gelöscht.

Im einzelnen übermitteln die Offline-Terminals die folgenden Transaktionsdaten an das Hintergrundsystem:

Im Zuge des Kommunikationsaufbaus (Login) überträgt das Terminal eingangs seine Terminalnummer (TID).

Jede einzelne Transaktion enthält einen Hauptdatensatz mit folgenden Elementen

- Datum/Uhrzeit
- Buchungs-Nr.
- Kennung des Systemteilnehmers, der das Terminal nutzt (VU-Nr.)
- Bediener-Nr.
- Vorgangskennung [4 Vorgangsarten sind definiert: Aktualisierung, Kauf, Gutschrift, Akzeptanz]

Jede Transaktion enthält zudem – je nach Vorgangsart - einen oder mehrere Zusatzdatensätze.

Eine **Aktualisierungstransaktion** enthält genau einen Zusatzdatensatz vom Typ

Aktualisierungsdaten mit folgenden Elementen

- Karten-Nr
- Umlaufzähler
- Gemeinde-Nr.
- Nr. der Ausgabestelle der Karte
- Leistungs-Nr.

Eine **Kauftransaktion** enthält einen oder mehrere Zusatzdatensätze vom Typ

Leistungsverkauf mit folgenden Elementen

- Positions-Nr (implizit)
- Karten-Nr
- Umlaufzähler
- Gemeinde-Nr.
- Nr. der Ausgabestelle der Karte
- Leistungs-Nr.
- Preis
- Gültigkeit [von,bis] (nur bei TBTs)
- Kennung: Leistung konnte bzw. konnte nicht auf Karte geschrieben werden

sowie entweder genau einen Zusatzdatensatz vom Typ

Barzahlung mit folgenden Elementen

- Betrag (Gesamtpreis der auf die Karte geschriebenen Leistungen)

oder genau einen Zusatzdatensatz vom Typ

Kartenzahlung mit folgenden Elementen

- Betrag (Gesamtpreis der auf die Karte geschriebenen Leistungen)

Eine **Gutschriftstransaktion** ist wie eine Kauftransaktion aufgebaut, enthält jedoch stets genau einen Zusatzdatensatz vom Typ *Leistungsverkauf*.

Eine **Akzeptanztransaktion** enthält genau einen Zusatzdatensatz vom Typ

Leistungsverbrauch mit folgenden Elementen

- Karten-Nr
- Umlaufzähler
- Gemeinde-Nr.
- Nr. der Ausgabestelle der Karte
- Leistungs-Nr.

3. Speicherung im Hintergrundsystem, Zweck der Verarbeitung und Zugriffsbeschränkungen

Im Hintergrundsystem werden die Daten in unterschiedlichen Datenbank-Segmenten gespeichert. Die Segmente dienen jeweils einem bestimmten Zweck; eine Verknüpfung der Daten aus den einzelnen Segmenten ist nur in den in dieser Verpflichtung definierten Fällen zulässig.

3.1 Kurabgabedaten

Zum Zweck der Kurabgabenerhebung werden die folgenden Daten in das entsprechende Datenbank-Segment gespeichert:

- Meldescheinnummer,
- Gemeindenummer,
- Beherbergungsstätte,
- Vermieternummer,
- Tag der Anreise,
- Tag der Abreise,
- Anzahl der Personen (differenziert nach Erwachsenen, Kindern),
- Summe der berechneten Kurabgabe,
- Herkunftsland (bei Wohnsitz in Deutschland: Bundesland),
- Erwachsene Personen: anonymisiert mit zugehörigen Ermäßigungstatbeständen,
- Einträge aus dem Meldescheinsegment "Berechnung der Kurabgabe".

3.2 Marketingdaten

Hat die Person, die auf dem Meldeschein als Unterzeichner erscheint, die entsprechende Einwilligung erteilt, werden die folgenden Daten für Zwecke des Tourismusmarketings durch die jeweilige die Chipkarte ausgebende Gemeinde gespeichert und genutzt. Die Einwilligung wird durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Meldeschein erklärt. Für die Durchführung der Datenverarbeitung zum Zwecke des Tourismusmarketings darf sich die Gemeinde der Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS) bedienen. Eine Übermittlung dieser Daten an andere Stellen erfolgt nicht. Folgende Daten werden gespeichert:

- Name und Anschrift des Gastes, der den Meldeschein unterzeichnet,
- Gemeindenummer,
- Aufenthaltsdauer (berechnet aus dem An- und Abreisedatum),
- Saisonkennung (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
- Anzahl der mitreisenden Erwachsenen,
- Anzahl der mitreisenden Kinder.

3.3 Aktuelle Kartennutzungsdaten

Dieses Segment untergliedert sich in zwei getrennte Bereiche:

3.3.1 Zuordnung Chipkartennummer – Kartenzyklus-ID

In diesem Bereich wird unter besonderen technischen Sicherheitsvorkehrungen (Rechtevergabe und umfassende Protokollierung) die Zuordnungsfunktion gespeichert, die dazu dient, die systemweit eindeutige Chipkartennummer mit den aktuellen Nutzungsdaten zu verknüpfen. Als Zuordnungsfunktion wird für jede Chipkartennummer eine systemweit eindeutige Kartenzyklus-ID generiert, die nur für einen Nutzungszyklus gültig ist. Auf diese Zuordnungsfunktion wird nur unter den in dieser Verpflichtung definierten Voraussetzungen zugegriffen.

3.3.2 Zuordnung aktuelle Kartennutzungsdaten – Kartenzyklus-ID

In diesem Bereich werden zum Zweck der späteren anonymen Auswertung sowie für die eventuell erforderliche Ausstellung einer Ersatzkarte die eigentlichen Kartennutzungsdaten gespeichert. Diese sind ohne Nutzung der unter 3.3.1 beschriebenen Zuordnungsfunktion nicht einer bestimmten Chipkartennummer und damit nicht einer bestimmten Person zuordenbar. Im Einzelnen werden in diesem Bereich folgende Daten gespeichert:

- Kartenzyklus-ID,
- Zugehörigkeit zu einer Familie oder Reisegruppe durch Zuordnung zu einem anonymisierten Meldeschein (siehe oben unter 2.2.3),
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer Altersstufe im Fünf-Jahres-Raster (z.B. 0-17, 18-22, 23-27 etc.),
- Postleitzahl der Heimatanschrift,
- Herkunftsland (bei Wohnsitz in Deutschland: Bundesland),
- Summe der berechneten Kurabgabe,
- An- und Abreisedaten,
- alle Daten, die aus Transaktionen mit der Chipkarte generiert werden (vgl. unter 2.3.1).

Abweichend davon gilt für Jahreskarten: Es werden lediglich solche Daten gespeichert, die für die Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind. Insbesondere werden keine Daten über Kontrolleinsätze (vgl. unter 2.3.1) gespeichert.

Es werden keinerlei Angaben zur Beherbergungsstätte eines Gastes im Datenbank-Segment **aktuelle Kartennutzungsdaten** gespeichert.

3.3.3 Erlaubter Zugriff auf die aktuellen Kartennutzungsdaten

Der Zugriff auf den unter 3.3.2 beschriebenen Bereich durch Nutzung der Zuordnungsfunktion nach 3.3.1 ist nur in den folgenden Fällen zulässig. Soweit nicht anders geregelt erfolgt er nur durch BZA aus den im Folgenden genannten verfahrensbedingten Gründen. Ein Zugriff der Gemeinde über den

hier geregelten Umfang hinaus ist nicht zulässig. Ein Zugriff Dritter ist vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen.

3.3.3.1 Der lesende Zugriff auf den Bereich 3.3.1 ist zulässig

- zur Eintragung von Gastgrunddaten in den unter 3.3.2 beschriebenen Bereich nach der Erfassung der Meldescheine,
- zur Aktualisierung von Daten im Speicherchip der Chipkarte (vgl. unter 4.),
- zur Fortschreibung der aktuellen Transaktionsdaten, d.h. zur Eintragungen aller Transaktionen im Sinne von 2.3.1,
- zur Vorbereitung der Kartenreinitialisierung: Es wird geprüft, ob der Datensatz mit der Chipkartennummer der zu reinitialisierenden Karte bereits in dem unter 3.3.1 beschriebenen Bereich gelöscht wurde. Ist dies der Fall, kann eine neue Kartenzyklus-ID für die fragliche Chipkartennummer erzeugt bzw. vergeben werden.

3.3.3.2 Ergänzender Zugriff auf den Bereich 3.3.1

In ergänzender Weise wird auf den unter 3.3.1 beschriebenen Bereich zugegriffen, wenn für eine Chipkartennummer eine neue Kartenzyklus-ID erzeugt, vergeben und gespeichert wird.

3.3.3.3. Löscher Zugriff auf den Bereich 3.3.1

In löscher Weise wird auf den unter 3.3.1 beschriebenen Bereich zugegriffen, wenn 14 Tage nach Abreise des Kartennutzers die Zuordnung von Chipkartennummer und Kartenzyklus-ID gelöscht wird. Nur der Zugriff zu diesem Zweck erfolgt über die Kartenzyklus-ID.

3.3.3.4 Ändernder Zugriff auf den Bereich 3.3.1

- Zur Historisierung von Jahreskartennutzungszyklen werden einmal im Jahr, vorzugsweise zum Ende der Saison, alle Kartennutzungsdaten, die dann nicht mehr für die Ausstellung einer Ersatzkarte relevant sind, historisiert. Dazu wird zunächst eine neue Kartenzyklus-ID für die vorhandene Chipkartennummer erzeugt und gespeichert. Im Bereich 3.3.2 werden dabei lediglich die noch nicht verbrauchten Guthabenselemente zur neuen Kartenzyklus-ID gespeichert. Sodann wird, wie oben unter 3.3.3.3 beschrieben, die Zuordnung von Chipkartennummer zur alten Kartenzyklus-ID gelöscht.
- Ist die Ausstellung einer Ersatzkarte erforderlich, so greift die Gemeinde auf den Bereich 3.3.1 zu und ersetzt die zu einer Kartenzyklus-ID gespeicherte Chipkartennummer der alten Chipkarte durch die der neuen Chipkarte. Die Gemeinden verfügen über keine weitergehenden Möglichkeiten, auf die unter 3.3.1 und 3.3.2 beschriebenen Bereiche zuzugreifen.

3.3.3.5 Alle vorstehend beschriebenen Zugriffe werden revisionsfest protokolliert. Die Protokolle werden auf CD gebrannt und bei der BZA bis zum Ablauf des auf den Besuch des Gastes folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

3.4 Kartenlogistik

Dieses Datenbank-Segment enthält Daten zum Status der Chipkarten. Folgende Produktionsdaten werden von PAV-Card an die BZA zum Einpflegen in das Datenbank-Segment Kartenlogistik im Hintergrundsystem übermittelt:

Gastkarten:

- Batch Identifikator (Nummer für den Programmlauf),
- Produktionsdatum der Karte und der Datei,
- Kartentyp, laufende Kartenummer und Umlaufzählerwert
- Gemeindenummer,
- Gemeindeteilnummer,
- Ausgabestellenummer des Vermieters (befindet sich gegenwärtig noch in der Realisierung).

Jahreskarten:

- Batch Identifikator (Nummer für den Programmlauf),
- Kartenummer mit Luhnprüfziffer,
- Gemeindenummer,
- Gemeindeteilnummer,
- Buchungssequenznummer,
- Gültigkeitsbeginn,
- Produktionsdatum.

Zusätzlich zu den von PAV-Card an BZA übermittelten Daten werden durch BZA folgende Daten gespeichert:

- Datum der Inbetriebnahme (bei Ausgabe mit Technik: Datum des Tourismusbeitragsticket-Verkaufs; bei Ausgabe ohne Technik: Datum der Anreise laut Meldeschein),
- Abreisedatum laut Meldeschein
- Datum der Erstnutzung,
- Verkaufsstelle (bei Ausgabe mit Technik: Systemteilnehmernummer der Tourismusbeitragsticket-Verkaufstransaktion; bei Ausgabe ohne Technik: Vermieternummer laut Meldeschein),
- Sperrstatus,
- Mißbrauchsprotokolldaten.

3.5 Historisierte Kartennutzungsdaten

In diesem Segment werden alle Kartennutzungsinformationen zu einem Kartennutzungszyklus gespeichert, die nach der Anonymisierung im Sinne von 3.3.3.3 im Bereich 3.3.2 enthalten sind.

3.6 Datenbank-Segment Leistungsabrechnung

In diesem Segment werden alle Daten gespeichert, die für die Abrechnung der Teilnehmer am Verfahren ostseecard* relevant sind. Dazu gehören die Anzahl der aufgebuchten Pakete und Einzelleistungen und die Daten über Leistungsbezug und Leistungsverbrauch. Die Daten werden in diesem Segment ohne Bezug zur Person des Karteninhabers gespeichert, also insbesondere ohne Chipkartennummer, Kartenzyklus-ID, Meldescheinnummer. Dieses Segment dient ausschließlich als Grundlage der Abrechnung zwischen den Leistungserbringern im Rahmen des ostseecard*-Verbundes.

3.7 Statistische Auswertungen

Statistische Auswertungen werden nur jeweils innerhalb der vorstehenden Bereiche durchgeführt. Eine Verknüpfung über die logisch getrennten Datenbereiche ist nicht zulässig. Es werden keine Auswertungen mit Personenbezug erstellt. In den Bereichen 3.3 und 3.5 finden keine statistischen Auswertungen statt. Statistische Auswertungen werden entweder von der jeweiligen Gemeinde direkt oder durch die OTS GmbH im Auftrag der jeweiligen Gemeinde durchgeführt.

4. Datenverarbeitung auf der Chipkarte

4.1 Speicherung

Auf der Chipkarte werden folgende Daten gespeichert:

4.1.1 Im Administrationsbereich der Chipkarte werden gespeichert:

- der Kartentyp, dabei bedeutet:
 - Kartentyp 1.0 = Erwachsenenkarte,
 - Kartentyp 2.0 = Kinderkarte,
 - Kartentyp 3.0 = Jahreskarte,
 - Kartentypen 21, 22, 23 = Testkarten für Erwachsene-, Kinder-, und Jahreskarteninhaber,
- die für jeden ausgegebenen Kartentyp eindeutige Kartennummer,
- die Ausgabe-ID der Kommune und des Vermietbetriebes,
- jeweils aktualisierte und aggregierte Nutzungsprotokolldaten.

Diese Daten werden im Verfahren nicht verändert.

4.1.2 Im Applikationsbereich der Chipkarte werden gespeichert:

- Summe der berechneten Kurabgabe,
- Basispakete (= lokale und überregionale Leistungen des Tourismusbeitragstickets), zusätzlich erworbene Pauschalpakete, Bonuspunktetickets und Einzelleistungstickets,
- Transaktionsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen.

4.2 Die Daten des Applikationsbereichs werden auf der Chipkarte nur verschlüsselt gespeichert. Zur Verschlüsselung wird ein modernes, effizientes BZA-proprietäres Verfahren eingesetzt, das hinreichende kryptografische Sicherheit bietet.

4.3 Soweit Chipkarten zunächst ohne Aufenthaltszeitraum an die Kurgäste ausgegeben werden, wird ein pauschaler Nutzungszeitraum von 28 Tagen auf der Karte eingetragen, der mit der ersten Nutzung an einem Lesegerät abgezählt wird. Nach Speicherung von An- und Abreisedatum sowie des berechneten Kurbeitrages im Hintergrundsystem werden diese beim nächsten Einsatz der Chipkarte an einem Online-Gerät aus dem Hintergrundsystem ausgelesen (vgl. unter 3.3.3.1) und auf die Karte übertragen.

4.4. Kartenreinitialisierung

Die Reinitialisierung der Chipkarten erfolgt durch PAV-Card auf folgende Weise:

Der Gast kann auf Wunsch die ostseecard* behalten, andernfalls sind die "abgelaufenen Karten" in der Kurverwaltung abzugeben. Auswertungen der Daten der zurückgegeben Karten sind generell untersagt.

Die Kurverwaltungen geben die Karten gesammelt an PAV-Card, um die Karten dem Reinitialisierungsprozess zuzuführen. PAV-Card nimmt die Reinitialisierung der Chipkarten vor. Das äußere Layout der Karten einschließlich der aufgelaserten Kartenummer bleibt dabei unverändert bestehen. Sämtliche Nutzungsprotokolldaten und vorhandenen Tickets werden auf dem Chip gelöscht, damit eine Reinitialisierung folgender Chipkartenbereiche möglich ist:

- Provisorisches Tourismusbeitragsticket,
- Basispaketleistungen,
- Gemeindenummer,
- Gemeindeteilnummer.

Die Karten werden auf diese Weise wieder in den Auslieferungszustand zurückgesetzt. Lediglich der Umlaufzähler einer Kartenummer wird abhängig von den Nutzungen einer Karte auf dem Chip nach oben gesetzt. Die Karte wird erneut mit einem Barcodeaufkleber versehen, auf dem ebenfalls in der Barcodenummer der Umlaufzähler erhöht wird.

4.5. Jahreskarten

Auf den Jahreskarten werden die unter 4.1.1 und 4.1.2 genannten Daten gespeichert. Zusätzlich wird das Lichtbild sowie der Vor- und Zuname des Gastes auf die Chipkarte, nicht jedoch auf den Chip, aufgebracht. Die von den Jahreskarteninhabern zur Erstellung der Karte vorgelegten Lichtbilder werden von PAV Card nach Produktion der Karte gelöscht.

5. Kartenausgabe mit Technik

5.1. Offline-Technologie

5.1.1 Mobiles Kartenterminal:

Bei dem mobilen Kartenterminal handelt es sich um ein reines Akzeptanzgerät. Es dient der

Prüfung der Gültigkeit der Karte. Ein Auslesen des Kartenstatus ist nicht möglich. Eine Übertragung ins Hintergrundsystem erfolgt nach zeitversetzter Entsorgung (täglich, abends).

5.2. Online-Technologie

5.2.1 Stationäres Kartenterminal:

Am stationären Kartenterminal, das bei Vermietbetrieben sowie Leistungsanbietern zum Einsatz kommt, erfolgt die Speicherung der Gültigkeit des Tourismusbeitragstickets auf der Chipkarte durch Eingabe des Anreise- und Abreisedatums. Außerdem erfolgt eine Speicherung über den Verkauf sonstiger Leistungen entweder offline oder per DfÜ-Direkteinwahl direkt im Hintergrundsystem.

5.2.2 SB-Terminal:

An den SB-Terminals, die in 16 Urlaubsorten, in denen die ostseecard* im Einsatz ist, aufgestellt sind, erfolgt eine Speicherung der tatsächlichen Gültigkeit (An- und Abreisedatum) auf der Chipkarte. Gleichzeitig erfolgt eine Eintragung im Hintergrundsystem über eine zwingende Direktverbindung ins Hintergrundsystem. Ein Auslesen des Kartenstatus ist durch den Bediener möglich.

5.2.3 PC-Serviceterminals in den Kurverwaltungen:

Eine Speicherung der Gültigkeit des Tourismusbeitragstickets erfolgt auf der Chipkarte durch Eingabe des Anreise- und Abreisedatums und des Verkaufs sonstiger Leistungen. Eine gleichzeitige Eintragung im Hintergrundsystem erfolgt über eine zwingende Direktverbindung ins Hintergrundsystem. Zusätzlich erfolgt die Eingabe der Meldescheindaten durch die Kurverwaltung über die Applikation "Kurbeitragserfassung". Ein Auslesen des Kartenstatus ist durch dazu autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kurverwaltung unter Mitwirkung und im Beisein des Gastes möglich.

5.2.4 Internet-Terminals bei den Vermietbetrieben

Eine Speicherung der Gültigkeit des Tourismusbeitragstickets auf der Chipkarte erfolgt durch Eingabe des Anreise- und Abreisedatums und den Verkauf sonstiger Leistungen. Eine gleichzeitige Eintragung im Hintergrundsystem erfolgt über eine zwingende Direktverbindung ins Hintergrundsystem. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Eingabe der Meldescheindaten auf Wunsch durch den Vermieter über die Applikation "Kurbeitragserfassung" erfolgen.

6. Kartenstatus

Der Kartenstatus ist für den Gast am SB-Terminal und auf Wunsch in der Kurverwaltung einsehbar. Alle anderen Geräte ermöglichen keinen Zugriff auf den Kartenstatus. Ein entsprechender Menüpunkt ist dort nicht ausgewiesen. Zugriffsrechte für die Einsichtnahme in den Kartenstatus haben allein die hierfür autorisierten Personen in der Kurverwaltung im Beisein des Gastes.

Über den Kartenstatus können folgende Informationen ausgelesen werden:

- Datum/Uhrzeit,
- Kartenterminal (Name und Geräte-ID),
- Kartentyp,

- Chipkartennummer,
- An- und Abreisedatum,
- Summe des berechneten Kurbeitrages unter Nennung des jeweiligen Urlaubsortes.
- Erlebnispakete:
 - Art des Erlebnispakets,
 - Betrag des Erlebnispakets,
 - Beim Erlebnispaket des Typs “3 Tage aus 7” wird zusätzlich die Anzahl der verbleibenden Nutzungstage angezeigt,
 - Inanspruchnahme des Erlebnispaketes (genutzt oder noch nicht genutzt: Datum der ersten Nutzung bis Ablauf der Gültigkeit).

Satzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren „ostseecard*„

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H., Seite 165) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 614), Zuständigkeiten und Resorbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 16. September 2004 (GVOBl. Schl.-H, Seite 503) sowie § 18 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 557) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die folgende Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren ostseecard* ergänzend zu den Vorschriften der Kurabgabensatzung der Gemeinde [...]. Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Sie ist für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Gemeinde [...] lässt als Auftraggeber personenbezogene Daten durch Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verarbeiten (§ 17 LDSG). Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer werden von ihr als Auftraggeberin gemäß § 17 Abs. 2 LDSG durch Vertrag mit den Auftrag- und Unterauftragnehmern geregelt. Die Vorgaben zur Sicherstellung der insbesondere nach den §§ 5, 6 und 18 LDSG sowie der Vorschriften der Datenschutzverordnung (DSVO) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Bestandteil des Datenschutzvertrages. Dieser Vertrag wird auf der **Hausseite der Gemeinde im Internet** veröffentlicht und ist in der **Kurverwaltung** jederzeit einsehbar.

(2) Die Gemeinde gibt für jeden Kurabgabepflichtigen zum Nachweis der Entrichtung der Kurabgabe die „ostseecard„ als Gästekarte in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (Chipkarte) aus. Die Gültigkeit ist an den Zeitraum gebunden, für den die Kurabgabe entrichtet wird.

§ 2

(1) Die Datenverarbeitung im Verfahren ostseecard* erfolgt auf der angegebenen Chipkarte, im so genannten Hintergrundsystem und an den Lesegeräten. Die Erhebung personenbezogener Daten der Kurgäste erfolgt über das Ausfüllen des nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes erforderlichen Meldescheins für Beherbergungsstätten. Die personenbezogenen Daten der Gäste werden im Hintergrundsystem nach Zwecken getrennt gespeichert. Eine Herstellung des Personenbezuges der auf der Chipkarte gespeicherten Daten durch Verknüpfung mit personenbezogenen Daten im Hintergrundsystem erfolgt weder durch die Daten verarbeitenden Stellen noch durch den Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

(2) Die Chipkarte enthält zwei Bereiche, in denen Daten automatisiert gespeichert werden, den Administrationsbereich und den Applikationsbereich.

(3) Im Administrationsbereich werden gespeichert:

- der Kartentyp (Erwachsenenkarte, Kinderkarte, Jahreskarte, Testkarte)
- die Kartenummer mit Umlaufzähler,
- die Ausgabe-ID der ausgebenden Kommune und des Vermietbetriebes,
- aggregierte Nutzungsprotokolldaten.

Diese Daten werden abgesehen von den Nutzungsprotokolldaten - im Verfahren nicht geändert.

(4) Im Applikationsbereich der Chipkarte werden gespeichert:

- Summe der berechneten Kurabgabe,
- An- und Abreisedatum,
- Basispakete,
- zusätzlich erworbene Pauschalpakete, Bonuspunktetickets und Einzelleistungstickets,
- Nutzungsdauer der Erlebnispakete,
- Nutzungsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen.

Die Daten im Applikationsbereich werden verschlüsselt gespeichert.

(5) Bei Jahreskarten werden zusätzlich das Lichtbild sowie der Vor- und Zuname des Gastes nur optisch lesbar auf der Chipkarte gespeichert.

§ 3

(1) Die Chipkarte dient

- als Nachweis der Entrichtung der Kurabgabe
- als Kurkarte/Gästekarte zum Nachweis der berechtigten freien oder vergünstigten Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen, der im Rahmen des Kurbetriebs durchgeführten Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme von sonstigen Ermäßigungen (z.B. für den öffentlichen Personennahverkehr - Anm.: wenn hierfür Beitrag in Kurbeitragskalkulation enthalten ist)

Mit der Chipkarte können weitere Funktionen von öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Diese Stellen können nur auf die Daten zugreifen, die von ihnen gespeichert oder übermittelt werden oder die zur Übermittlung oder Speicherung ihrer Daten erforderlich sind.

§ 4

(1) Die Gemeinde kann sich für die Ausgabe der Chipkarten des Kurbetriebes und der Vermietbetriebe bedienen. Bei Verlust der Chipkarte kann ggf. gegen gesonderte Gebühr eine Ersatzkarte von der Gemeinde ausgestellt werden. Wird der Verlust

einer Chipkarte gemeldet, wird diese im Hintergrundsystem gesperrt, wenn der Gast die Chipkartennummer durch Vorlage von Belegen nachweist.

- (2) Für das Erstellen der Chipkarte für Jahreskarteninhaber kann ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbildes außerhalb der Chipkarte erfolgt nur bei schriftlichem Einverständnis des Gastes.

§ 5

- (1) Jede Kommunikation zwischen der Chipkarte und den Lesegeräten muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

Die mit der Chipkarte erhobenen Daten werden in einem Hintergrundsystem nach Zwecken getrennt gespeichert und vor unbefugtem Zugriff gesichert. Auswertungen des Nutzungsverhaltens des Gastes erfolgen nicht personenbezogen.

- (2) Es werden Lesegeräte bereitgestellt, an denen sich Betroffene Kenntnis über die auf der Chipkarte gespeicherten Daten (Kartenstatus) verschaffen können. Der Kartenstatus enthält die folgenden Informationen:

- Datum/Uhrzeit,
- Kartenterminal (Name und Geräte-ID),
- Kartentyp,
- Chipkartennummer,
- An- und Abreisedatum,
- Summe des berechneten Kurbeitrages unter Nennung des jeweiligen Urlaubsortes,
- Erlebnispakete (Art, Betrag, Anzahl der verbleibenden Nutzungstage oder Datum der ersten Nutzung bis Ablauf der Gültigkeit).

Die Einsichtnahme in den Kartenstatus erfolgt über Lesegeräte

- an den SB-Terminals durch den Karteninhaber selbst oder
- auf Wunsch des Karteninhabers an den PC-Serviceterminals der Kurverwaltung im Beisein des Karteninhabers durch dazu autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In sonstiger Weise erfolgt kein Zugriff auf den Kartenstatus.

§ 6

- (1) Zwei Wochen nach Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte sind die im Hintergrundsystem gespeicherten Daten zu anonymisieren.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Chipkarte in der Kurverwaltung abgegeben werden. Eine Auswertung der auf den Karten gespeicherten Daten erfolgt nicht. Die Daten des Applikationsbereichs und die Nutzungsprotokolldaten werden vor einer erneuten Verwendung der Chipkarte gelöscht.

§ 7

- (1) Eine Speicherung personenbezogener Daten im Hintergrundsystem für Zwecke des Tourismusmarketing ist nur zulässig, wenn der jeweilige Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Die Einwilligung kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden (§ 12 Abs. 2 LDSG). Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke sowie eine Datenweitergabe ist unzulässig.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden zusätzlich die folgenden Daten in das Hintergrundsystem gespeichert
 - Vor- und Zuname,
 - Anschrift,
 - Aufenthaltsdauer (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
 - Saison (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
 - Anzahl der mitreisenden Erwachsenen,
 - Anzahl der mitreisenden Kinder,
 - Gemeindenummer.